

ZEICHENERKLÄRUNG (PlanZV 90)

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO 1990
 - Abgrenzung des Geltungsbereiches
 - Baugrenze
 - öffentlicher Grünstreifen (Straßenbegleitgrün)
 - Verkehrsflächen mit Begrenzungslinie
 - öffentlicher Grünstreifen (Straßenbegleitgrün)
 - private Grünfläche
- | | |
|---|---|
| 1 | 2 |
| 3 | 4 |
| 5 | 6 |
- 1 = Art der Nutzung
 - 2 = Bauweise: O = offene Bauweise
 - 3 = max. Wandhöhe
 - 4 = Dachformen: SD = Satteldach, ZD = Zelt Dach, FD = Flachdach
WD = Walmdach, KWD = Krüppelwalmdach
 - 5 = max. zulässige GRZ
 - 6 = max. zulässige GFZ

PLANLICHE HINWEISE

- bestehende Grundstücksgrenzen
- gepl. Bebauung (Haupt- u. Nebengebäude) mit Angabe der Garagen mit Zufahrtsrichtung - private Zufahrten versickerungsfähig herstellen
- bestehende Bebauung
- laufende Parzellennummer
- vorhandene Flurstücksnummer
- vorgeschlagene Bepflanzung mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern, gebietsseigene Pflanzen sind bevorzugt zu verwenden
- vorgeschlagene Einzelbaumbepflanzung
- Höhengichtlinie
- Bemaßung in Metern
- mögliche spätere Erweiterung des Baugebietes

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 11.02.2015 die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes "Bürgeräcker I" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Kötzing, den 16.02.2015



Markus Hofmann
Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

2. Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes "Bürgeräcker I" - 1. Erweiterung in der Fassung vom 10.04.2015 hat in der Zeit vom 22.04.2015 bis 22.05.2015 stattgefunden.

Bad Kötzing, den 10.04.2015



Markus Hofmann
Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

3. Billigungsbeschluss und Auslegung

Nach Ablauf der öffentlichen Darlegung und Anhörung hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes "Bürgeräcker I" - 1. Erweiterung i. d. F. vom 21.07.2015 in der Sitzung vom 21.07.2015 gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Bürgeräcker I" - 1. Erweiterung i. d. F. vom 21.07.2015 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.08.2015 bis 29.09.2015 öffentlich ausgelegt.

Bad Kötzing, den 24.07.2015



Markus Hofmann
Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

4. Satzung

Die Stadt Bad Kötzing hat mit Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2015 den Bebauungsplan "Bürgeräcker I" - 1. Erweiterung i. d. F. vom 12.10.2015, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Kötzing, den 28.10.2015



Markus Hofmann
Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

5. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan "Bürgeräcker I" - 1. Erweiterung i. d. F. vom 12.10.2015 wurde am 18.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht und seit dem Tag der Bekanntmachung rechtskräftig. Der Bebauungsplan mit den unter § 2 der Satzung genannten Bestandteilen wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Bad Kötzing zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Bad Kötzing, den 18.03.2016



Markus Hofmann
Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

SATZUNG

über den Bebauungsplan

"Bürgeräcker I" - 1. Erweiterung"

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 BayVO, hat der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing den Bebauungsplan i. d. F. vom 12.10.2015 als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 12.10.2015 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:
- Verfahrensvermerke
- Übersichtsplan M = 1 : 5000 vom 12.10.2015
- Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil M = 1 : 500 und Legende vom 12.10.2015
- Textliche Festsetzungen mit Begründung zum Bebauungsplan vom 12.10.2015

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

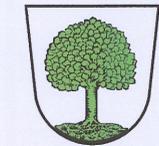
Bad Kötzing, den 18.03.2016



Markus Hofmann
Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

Bebauungsplan

"Bürgeräcker I" - 1. Erweiterung



STADT BAD KÖTZTING

LANDKREIS CHAM

A. Planteil mit Verfahrensvermerken

Entwurfsverfasser:

Ingenieurbüro für Bauwesen
Brandl & Preischl
Weinbergstraße 28 93413 Cham
Tel.: 09971/996449-0 Fax: 09971/996449-9
email: info@brandl-preischl.de



Planungsstand: 10.04.2015
21.07.2015
12.10.2015

ZEICHENERKLÄRUNG (PlanZV 90)

PLANLICHE FESTSETZUNGEN



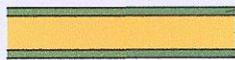
Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO 1990



Abgrenzung des Geltungsbereiches



Baugrenze



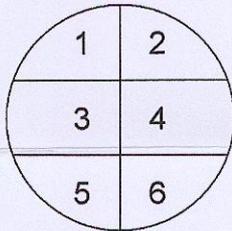
öffentlicher Grünstreifen (Straßenbegleitgrün)

Verkehrsflächen mit Begrenzungslinie

öffentlicher Grünstreifen (Straßenbegleitgrün)



private Grünfläche



1 = Art der Nutzung

2 = Bauweise: O = offene Bauweise

3 = max. Wandhöhe

4 = Dachformen: SD = Satteldach, ZD = Zeltdach, FD = Flachdach

WD = Walmdach, KWD = Krüppelwalmdach

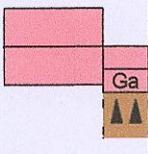
5 = max. zulässige GRZ

6 = max. zulässige GFZ

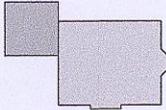
PLANLICHE HINWEISE



bestehende Grundstücksgrenzen



gepl. Bebauung (Haupt- u. Nebengebäude) mit Angabe der Garagen mit Zufahrtsrichtung - private Zufahrten versickerungsfähig herstellen



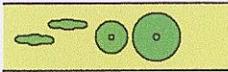
bestehende Bebauung

①

laufende Parzellennummer

18/11

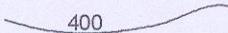
vorhandene Flurstücksnummer



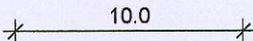
vorgeschlagene Bepflanzung mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern, gebietseigene Pflanzen sind bevorzugt zu verwenden



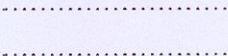
vorgeschlagene Einzelbaumbepflanzung



Höhenschichtlinie



Bemaßung in Metern



mögliche spätere Erweiterung des Baugebietes

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die beiliegende Bebauungsplanzeichnung unter A. ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

2. Geltungsbereich / Abgrenzungen

Der Geltungsbereich ist durch Planzeichen, 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes der PlanZV 1990 im Planteil festgesetzt.

3. Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet ist im Bereich der Parzellen 1 – 2 „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne des § 4 BauNVO in der aktuell geltenden Fassung (zuletzt geändert am 11.06.2013, BGBl. I, S.1548).

4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Die bauliche Nutzung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist gem. § 4 (2) BauNVO zulässig.

Auf der Grundlage des § 1 (6) BauNVO ist die Nutzung nach § 4 (3) BauNVO nicht zulässig. Für alle Hauptgebäude gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Es sind nur Einzelhäuser zugelassen.

Doppelhäuser sind unzulässig.

5. Maß der baulichen Nutzung

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind GRZ und GFZ nach § 17 Abs. 1 BauNVO als Höchstwerte anzuwenden.

Parzelle 1 – 2: GRZ = 0,30
 GFZ = 0,60

6. Bauliche Festsetzungen Hauptgebäude

Für Haupt- und Nebengebäude sind folgende Dachformen zulässig:

Satteldach, Zeltdach, Walmdach und Krüppelwalmdach.

Für die Dachneigung der Wohnbebauung und Garagen wird eine Dachneigung von 12° – 30° gewählt.

Die Dachdeckung hat in den Farben rot, braun oder grau zu erfolgen. Als Material für die Dachdeckung sind Dachsteine, Dachziegel, Biecheindeckungen und Gründächer zulässig.

max. zulässige Wandhöhen: Parzelle 1 - 2: 7,00 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum äußeren Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Wintergärten sind grundsätzlich zulässig.

Solar- und Photovoltaikanlagen in und auf den Dachflächen sind zulässig, aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen sind unzulässig.

7. Garagen und Nebengebäude

Garagen sind innerhalb der Baugrenzen anzuordnen. Die äußerliche Gestaltung hat dem Hauptgebäude zu entsprechen.

Carports sind zulässig.

Räume für Gartengeräte, Holzlager usw. sind im Zusammenhang mit der Garage zu errichten oder im Hauptgebäude selbst unterzubringen.

Nebengebäude sind nur eingeschossig und innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ein Nebengebäude mit einer Grundfläche < 20 m² ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Auf die Einhaltung der Abstandsflächen wird hingewiesen. Gründächer sind zugelassen.

max. zulässige Wandhöhen: Parzellen 1 – 2: 3,00 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum äußeren Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m einzuhalten.

Die Zufahrt zu den Garagen sowie sämtliche weiteren Zufahrten zum Grundstück, alle Stell- und Lagerplätze sind versickerungsfähig herzustellen. Es darf kein Niederschlagswasser von befestigten Flächen auf dem Grundstück auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen.

8. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach der BayBO in der jeweils gültigen Fassung.

9. Strom- und Fernmeldeanlagen

Freileitungen sind im gesamten Baugebiet zu vermeiden. Die Strom- und Telefonanschlüsse erfolgen über Erdkabel.

Bei Bepflanzungen ist beiderseits von Erdkabeln eine Schutzzone von je 2,50 m einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG bzw. mit der Telekom geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

10. Grundwasserschutz und Oberflächenwasser

Private Verkehrsflächen, Lager- und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Oberflächen herzustellen, soweit nicht andere gesetzliche Vorgaben dem entgegenstehen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird über einen öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet. Die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück ist wünschenswert und zulässig.

11. Auffüllungen, Abgrabungen und Stützmauern

Auffüllungen dürfen max. 1,50 m, Abgrabungen auf dem Baugrundstück dürfen max. 1,50 m betragen. Auffüllungen und Abgrabungen müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein, soweit kein Einverständnis mit dem betroffenen Nachbarn vorliegt.

Stützmauern entlang den Straßenzügen sind unzulässig.

Zur Terrassierung sind auf dem Grundstück Trockenmauern als Natursteinmauern von max. 1,50 m Höhe zulässig, soweit sie nicht in den Straßenraum wirken.

Für die Herstellung von Trockenmauern sind Natursteine zu verwenden.

12. Einfriedung

Bei Einfriedungen sind nur Punktfundamente zulässig, Sockel sind nicht zulässig. Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von 15 cm einzuhalten.

Zulässig sind Einfriedungen bis max. 1,00 m Höhe.

Nicht zugelassen sind Mauern, sonstige geschlossene Wände und Rohrmatten.

13. Öffentliche Verkehrsflächen

Die Hauptverkehrswege erhalten eine versiegelte Oberfläche auf bituminöser Basis.

14. Bepflanzung und Eingrünung

14.1 Pflanzliste

Für die öffentlichen Grünflächen stehen nach der Artenliste des Naturraums 404 „Regensenke“ (Quelle: höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz) folgende standortheimische Laubgehölze zur Auswahl:

Bäume:

Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*),
Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*),
Feld-Ahorn (*Acer campestre*),
Hainbuche (*Carpinus betulus*),
Esche (*Fraxinus excelsior*),
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*),
Trauben-Kirsche (*Prunus padus*),
Holz-Birne (*Pyrus communis*),
Stiel-Eiche (*Quercus robur*),
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*),
Winter-Linde (*Tilia cordata*),
Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*),
Berg-Ulme (*Ulmus glabra*),
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*),
Walnuss (*Juglans regia*),
Obstbaumhochstämme

Sträucher:

Haselnuss (*Corylus avellana*),
Schwarze Heckenkirsche (*Lonicera nigra*),
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*),
Schlehe (*Prunus spinosa*),
Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*),
Faulbaum (*Rhamnus frangula*),
Hecken-Rose (*Rosa canina*),
Alpenhecken-Rose (*Rosa canina alpinum*),
Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*),
Kratzbeere (*Rubus caesius*),
Sal-Weide (*Salix caprea*),
Purpur-Weide (*Salix purpurea*),
Öhrchen-Weide (*Salix aurita*),
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*),
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*),
Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*),
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*).

14.2 Begrünung der privaten Flächen

Die Bepflanzung der Gärten zur Gliederung und Auflockerung des Baugebietes muss landschaftsgerecht und ortsbildtypisch mit standortheimischen Gehölzen erfolgen (Artenauswahl siehe 14.1):

Unbebaute Grundstückflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

Je angefangene 300 m² Gartenfläche muss mindestens ein einheimischer Laub- oder Obstbaum gepflanzt werden.

Als Nadelgehölze sind nur solche erlaubt, deren natürlicher Habitus nicht höher als 1,50 m wird. Der Nadelholzanteil auf den privaten Grundstücksflächen ist auf 10 % zu begrenzen.

C. TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Geologische und bodenmechanische Baugrunduntersuchungen werden angeraten.
2. Bei Funden historischer Art (z.B. Bodenfunde) ist umgehend die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege zu verständigen. Dem Beauftragten der Denkmalpflege ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gestatten.
3. Bei auffälligen Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist unverzüglich die Stadt Bad Kötzing zu verständigen.
4. Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen mit Erdkabel. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist die **Bayernwerk AG – Netzcenter Regen** zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden.
Bei Baumpflanzungen ist zu beachten, dass eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Stromerkabeln einzuhalten ist. Ist das nicht möglich, sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG Netzcenter Regen / Telekom geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ hingewiesen.
5. Für die Außenbeleuchtung sollen möglichst energieeffiziente und insektenfreundliche Beleuchtungssysteme, wie zum Beispiel LED-Lampen, verwendet werden. Die Ausrichtung der Lampen soll nicht in die freie Landschaft, sondern in Richtung Straße bzw. Gebäude, gerichtet sein. Eine niedrige Leuchtpunkthöhe ist anzustreben.
6. Es ist im Planungsgebiet mit Schichtenwasser zu rechnen. Die Gebäude sind in diesem Fall gegen drückendes Wasser und Rückstau zu sichern. Das Risiko bei Keller- und Schichtenwasser liegt beim Bauherrn bzw. beim Architekten. Bei der Gebäude- und Freiflächenplanung ist das Risiko durch Oberflächenwasserabfluss zu berücksichtigen.
Für notwendige Bauwasserhaltungsmaßnahmen sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn die hierfür erforderlichen, wasserrechtlichen Erlaubnisse beim Landratsamt einzuholen.
Sollten Untergrundverunreinigungen festgestellt werden, so sind das Landratsamt Cham und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg umgehend zu benachrichtigen.
7. Anfallendes Niederschlagswasser sollte in Zisternen oder Gartenteichen aufgefangen und bei versickerungsfähigen Untergrund auf dem Grundstück versickern (Mulden-, Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung) oder zur Gartenbewässerung verwendet werden. Der Überlauf erfolgt in den vorhandenen Mischwasserkanal.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 11.02.2015 die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes "Bürgeräcker I" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Kötzing, den 16.02.2015



Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

2. Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes "Bürgeräcker I" - 1. Erweiterung in der Fassung vom 10.04.2015 hat in der Zeit vom 22.04.2015 bis 22.05.2015 stattgefunden.

Bad Kötzing, den 10.04.2015



Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

3. Billigungsbeschluss und Auslegung

Nach Ablauf der öffentlichen Darlegung und Anhörung hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes "Bürgeräcker I" - 1. Erweiterung i. d. F. vom 21.07.2015 in der Sitzung vom 21.07.2015 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Bürgeräcker I" - 1. Erweiterung i. d. F. vom 21.07.2015 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.08.2015 bis 29.09.2015 öffentlich ausgelegt.

Bad Kötzing, den 24.07.2015



Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

4. Satzung

Die Stadt Bad Kötzing hat mit Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2015 den Bebauungsplan "Bürgeracker I" - 1. Erweiterung i. d. F. vom 12.10.2015, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Kötzing, den 28.10.2015



Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

5. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan "Bürgeracker I" - 1. Erweiterung i. d. F. vom 12.10.2015 wurde am 18.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht und seit dem Tag der Bekanntmachung rechtskräftig.

Der Bebauungsplan mit den unter § 2 der Satzung genannten Bestandteilen wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Bad Kötzing zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Bad Kötzing, den 18.03.2016



Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

SATZUNG

über den Bebauungsplan

„Bürgeracker I" - 1. Erweiterung"

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 BayBO, hat der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing den Bebauungsplan i. d. F. vom 12.10.2015 als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 12.10.2015 maßgebend.
Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

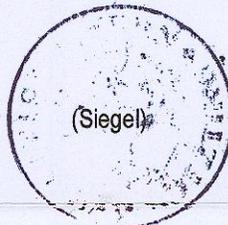
Der Bebauungsplan besteht aus:

- Verfahrensvermerke
- Übersichtsplan M = 1 : 5000 vom 12.10.2015
- Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil M = 1 : 500 und Legende vom 12.10.2015
- Textliche Festsetzungen mit Begründung zum Bebauungsplan vom 12.10.2015

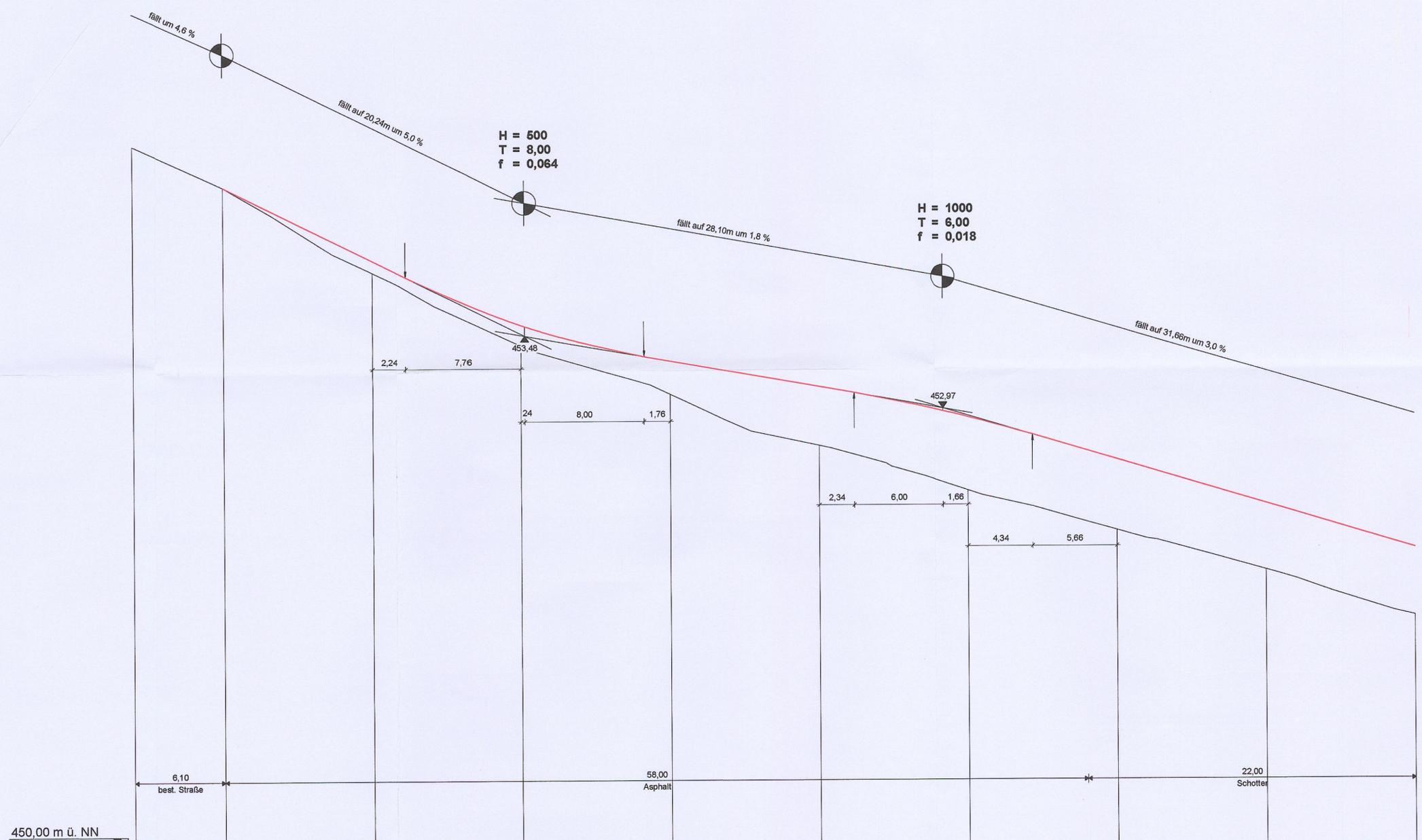
§ 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kötzing, den 18.03.2016

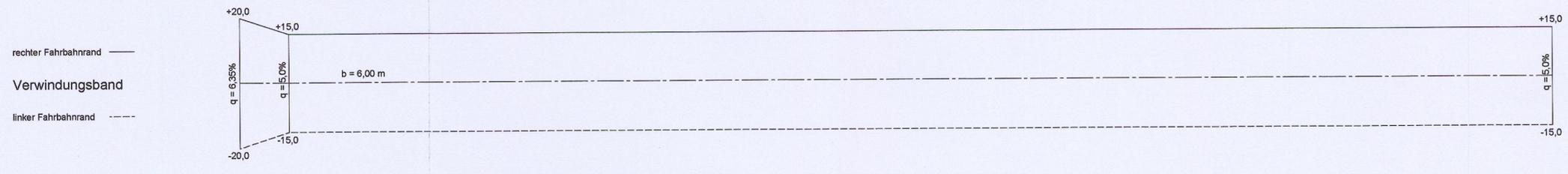


Markus Hofmann (1. Bürgermeister)



Anlage Nr. 2
zum Bebauungsplan
"Bürgeräcker I" - 1. Erweiterung

Profilnummer	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Profilabstand m	6,10	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Gradientenhöhe m ü. NN	454,77	454,49	453,99	453,55	453,30	452,91	452,62	452,32	452,02
Geländehöhe m ü. NN	454,77	453,91	453,41	453,07	452,72	452,42	452,15	451,87	451,56
Stationierung 0+..... m	0+006,10	0+000,00	0+010,00	0+020,00	0+030,00	0+040,00	0+050,00	0+060,00	0+070,00



PLAN Längsschnitt Straße		MASSTAB 1:200/20
VORHABEN Erschließung des Baugebiets "Bürgeräcker I" - 1. Erweiterung		BEARB. PL.NR.
DATUM UNTERSCHRIFT		GEZ. 08/2015 br BEIL.NR.
BAUHERR Stadt Bad Kötzting Herrenstraße 5 93444 Bad Kötzting		PROJEKTSTAND: Entwurfsplanung
rechter Fahrbahnrand Verwindungsband linker Fahrbahnrand		DATUM 24.08.2015 UNTERSCHRIFT <i>[Signature]</i>
Ingenieurbüro für Bauwesen Brandl & Preischl Weinbergstraße 28 93413 Cham Tel.: 09971/996449-0 Fax: 09971/996449-9 email: info@brandl-preischl.de		